



Brüssel, den 24. November 2023
(OR. en)

16014/23
ADD 1

Interinstitutionelles Dossier:
2023/0419(NLE)

**FISC 274
ECOFIN 1286
N 107**

VORSCHLAG

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	24. November 2023
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2023) 736 final ANNEX
Betr.:	ANHANG des Vorschlags für einen Beschluss des Rates über den Abschluss — im Namen der Union — der Änderung der Übereinkunft zwischen der Europäischen Union und dem Königreich Norwegen über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden, die Betrugsbekämpfung und die Beitreibung von Forderungen auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2023) 736 final ANNEX.

Anl.: COM(2023) 736 final ANNEX



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 24.11.2023
COM(2023) 736 final

ANNEX

ANHANG

des

Vorschlags für einen Beschluss des Rates

**über den Abschluss — im Namen der Union — der Änderung der Übereinkunft
zwischen der Europäischen Union und dem Königreich Norwegen über die
Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden, die Betrugsbekämpfung und die
Beitreibung von Forderungen auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer**

DE

DE

**ÄNDERUNG DER ÜBEREINKUNFT ZWISCHEN DER
EUROPÄISCHEN UNION UND DEM KÖNIGREICH NORWEGEN
ÜBER DIE ZUSAMMENARBEIT DER VERWALTUNGSBEHÖRDEN,
DIE BETRUGSBEKÄMPFUNG UND DIE BEITREIBUNG VON
FORDERUNGEN AUF DEM GEBIET DER MEHRWERTSTEUER**

DIE EUROPÄISCHE UNION, im Folgenden „Union“,

und

DAS KÖNIGREICH NORWEGEN, im Folgenden „Norwegen“,

im Folgenden „die Vertragsparteien“,

IN ANERKENNUNG der Tatsache, dass die Zusammenarbeit im Rahmen der Übereinkunft zwischen der Europäischen Union und dem Königreich Norwegen über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden, die Betrugsbekämpfung und die Beitreibung von Forderungen auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer¹ (im Folgenden „Übereinkunft“) bereits zu sehr positiven Ergebnissen geführt hat,

IN DER ERWÄGUNG, dass mit der Änderung der Verordnung (EU) Nr. 904/2010 des Rates durch die Verordnung (EU) 2018/1541 des Rates² neue Instrumente für die Zusammenarbeit in das EU-Recht aufgenommen wurden,

IN ANERKENNUNG der Tatsache, dass die Mitgliedstaaten und Norwegen von einer Ausweitung der Instrumente der Zusammenarbeit, durch die eine wirksamere Zusammenarbeit ermöglicht würde, insbesondere im Hinblick auf gemeinsam durchgeführte behördliche Ermittlungen und die Eurofisc-Folgemaßnahmen, profitieren würden,

IN DER ERWÄGUNG, dass zur Gewährleistung einer wirksamen und effizienten Kontrolle der Mehrwertsteuer auf grenzüberschreitende Umsätze die Möglichkeit gemeinsam durchgeführter behördlicher Ermittlungen, die es Beamten aus zwei oder mehr Staaten

¹ https://eur-lex.europa.eu/resource.html?uri=cellar:ff32b4af-c53e-11ec-b6f4-01aa75ed71a1.0002.02/DOC_1&format=PDF

² Verordnung (EU) 2018/1541 des Rates vom 2. Oktober 2018 zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 904/2010 und (EU) 2017/2454 zur Stärkung der Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer (ABl. L 259 vom 16.10.2018, S. 1).

ermöglichen würde, ein Team zu bilden und aktiv an gemeinsam durchgeführten behördlichen Ermittlungen mitzuwirken, dazu beträgt, die ordnungsgemäße Durchsetzung der Mehrwertsteuervorschriften sicherzustellen und Doppelarbeit und Verwaltungsaufwand sowohl für die Steuerbehörden als auch für die Unternehmen zu vermeiden,

IN DER ERWÄGUNG, dass es zur Bekämpfung der schwersten grenzüberschreitenden Betrugsfälle notwendig ist, die Arbeit der Eurofisc-Verbindungsbeamten zu verstärken, damit diese alle erforderlichen Informationen rasch abrufen, austauschen, verarbeiten und analysieren und etwaige Folgemaßnahmen koordinieren können,

IN DER ERWÄGUNG, dass die Verweise auf die Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr³ durch notwendige Verweise auf die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr⁴ aktualisiert werden sollten,

IN ANBETRACHT der Tatsache, dass die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr mittels Anpassungen in Anhang XI des EWR-Abkommens aufgenommen wurde, dass sie dem institutionellen Rahmen des EWR-Abkommens⁵ unterliegt, und dass Norwegen seine Rechtsvorschriften zumindest in den Bereichen, die in den weiten Anwendungsbereich des EWR-Abkommens fallen, an diese Bestimmungen angepasst hat,

IN ANBETRACHT der Tatsache, dass für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Union für die Zwecke dieser Übereinkunft die Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates⁶ gilt,

³ Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (ABl. L 281 vom 23.11.1995, S. 31).

⁴ Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (Text von Bedeutung für den EWR) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1).

⁵ <https://www.efta.int/eea/eea-agreement>

⁶ Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39).

SIND WIE FOLGT ÜBEREINGEKOMMEN:

ARTIKEL 1

Folgende Änderungen an der Übereinkunft zwischen der Europäischen Union und dem Königreich Norwegen über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden, die Betrugsbekämpfung und die Beitreibung von Forderungen auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer sollten vorgenommen werden:

1. Der Erwägungsgrund 5 erhält folgende Fassung:

IN DEM BEWUSSTSEIN, dass die Staaten die Vorschriften über die Vertraulichkeit nach nationalem Recht und über den Schutz personenbezogener Daten gemäß Anhang XI Nummer 5e des EWR-Abkommens anwenden sollten,

2. Artikel 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Sämtliche Informationen, die ein Staat im Rahmen dieser Übereinkunft erhält, sind im Einklang mit Anhang XI Nummer 5e des EWR-Abkommens vertraulich zu behandeln und in gleicher Weise zu schützen wie gemäß seinen nationalen Rechtsvorschriften für den Schutz personenbezogener Daten erhaltene Informationen.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

(2) Solche Informationen dürfen an Personen oder Behörden der betreffenden Staaten (einschließlich Gerichten und Verwaltungsbehörden oder Kontrollinstanzen), die mit der Anwendung der Mehrwertsteuervorschriften betraut sind, zur korrekten Festsetzung der Mehrwertsteuer oder zur Erhebung oder administrativen Kontrolle der Steuern zum Zwecke der Mehrwertsteuerfestsetzung sowie zur Anwendung von Durchsetzungsmaßnahmen, einschließlich Beitreibungs- oder Sicherungsmaßnahmen im Zusammenhang mit Mehrwertsteuerforderungen, weitergegeben werden.

c) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

(6) Informationen, die ein Staat einem anderen erteilt, dürfen vom Letztgenannten an einen anderen Staat übermittelt werden, sofern die zuständige Behörde, von der die Informationen stammen, dem vorab zugestimmt hat. Der Staat, von dem die Informationen stammen, kann innerhalb von zehn

Arbeitstagen mitteilen, dass er dieser Weiterleitung nicht zustimmt, wobei diese Frist mit dem Tag des Eingangs der Mitteilung über die beabsichtigte Weiterleitung beginnt.

d) Absatz 6a wird eingefügt:

(6a) Jede Aufbewahrung oder Verarbeitung oder jeder Austausch von Informationen im Sinne dieser Übereinkunft unterliegen den im Einklang mit Anhang XI Nummer 5e des EWR-Abkommens erlassenen nationalen Vorschriften sowie den in dieser Übereinkunft festgelegten besonderen Vorgaben für die Verarbeitung personenbezogener Daten. Zur korrekten Anwendung der vorliegenden Übereinkunft können die Staaten jedoch den Anwendungsbereich der Rechte und Pflichten aus den Bestimmungen des EWR-Abkommens, die den Artikeln 12 bis 15, 17, 21 und 22 der Verordnung (EU) 2016/679 entsprechen, beschränken. Diese Beschränkungen sind auf das Maß zu beschränken, das unbedingt erforderlich ist, um die Interessen zu wahren, die in den Bestimmungen des EWR-Abkommens, die Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2016/679 entsprechen, genannt werden, insbesondere:

- a) den zuständigen Behörden der Staaten die ordnungsgemäße Wahrnehmung ihrer Aufgaben für die Zwecke der vorliegenden Übereinkunft zu ermöglichen oder
- b) behördliche oder gerichtliche Ermittlungen, Analysen, Untersuchungen oder Verfahren für die Zwecke dieser Übereinkunft nicht zu behindern und zu gewährleisten, dass die Verhinderung, Ermittlung und Aufdeckung von Steuerhinterziehung und Steuerbetrug nicht gefährdet wird.

Die Verarbeitung und die Speicherung von Informationen im Sinne dieser Übereinkunft erfolgen nur für die in Artikel 1 dieser Übereinkunft genannten Zwecke, und die Informationen sind nicht in einer Weise weiterzuverarbeiten, die mit diesen Zwecken unvereinbar ist.

Es ist untersagt, auf der Grundlage dieser Übereinkunft personenbezogene Daten für andere Zwecke, wie beispielsweise für kommerzielle Zwecke, zu verarbeiten.

e) Absatz 7 erhält folgende Fassung:

(7) Unter folgenden Bedingungen dürfen die Staaten Informationen, die sie im Rahmen dieser Übereinkunft erhalten haben, an Drittländer übermitteln:

- a) die Übermittlung personenbezogener Daten unterliegt den Bestimmungen des EWR-Abkommens, die der Verordnung (EU) 2016/679 entsprechen;

- b) die zuständige Behörde, von der die Informationen stammen, hat der Übermittlung zugestimmt;
- c) die Übermittlung stützt sich auf rechtsverbindliche und durchsetzbare Unterstützungsvereinbarungen zwischen dem die Informationen übermittelnden Staat und dem betreffenden Drittland.

f) Absatz 9 erhält folgende Fassung:

(9) Jeder Staat unterrichtet die anderen betreffenden Staaten unverzüglich über jegliche Verstöße gegen die Vertraulichkeitsvorschriften, jegliche Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten sowie alle daraufhin verhängten Sanktionen und ergriffenen Gegenmaßnahmen.

g) Absatz 10 erhält folgende Fassung:

(10) Personen, die von der Akkreditierungsstelle für Sicherheit der Europäischen Kommission ordnungsgemäß akkreditiert wurden, dürfen nur in dem Umfang Zugang zu diesen Informationen haben, wie es für die Pflege, die Wartung und die Entwicklung der von der Kommission betriebenen und von den Staaten zur Durchführung dieser Übereinkunft genutzten elektronischen Systeme erforderlich ist. Jeglicher Zugang zu personenbezogenen Daten erfolgt im Einklang mit der Verordnung (EU) 2018/1725.

3. Artikel 13 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Im Einvernehmen zwischen der ersuchenden und der ersuchten Behörde und unter den von letzterer festgelegten Voraussetzungen dürfen ordnungsgemäß befugte Beamte der ersuchenden Behörde im Hinblick auf den Austausch der in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a genannten Informationen in den Amtsräumen der Verwaltungsbehörden des ersuchten Mitgliedstaats oder an jedem anderen Ort, in denen diese Behörden ihre Tätigkeit ausüben, zugegen sein. Sind die beantragten Informationen in Unterlagen enthalten, zu denen die Beamten der ersuchten Behörde Zugang haben, so werden den Beamten der ersuchenden Behörde Kopien davon ausgehändigt.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

(2) Im Einvernehmen zwischen der ersuchenden und der ersuchten Behörde und unter den von letzterer festgelegten Voraussetzungen können von der ersuchenden Behörde befugte Beamte im Hinblick auf den Austausch der in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a genannten Informationen während der behördlichen Ermittlungen, die im Hoheitsgebiet des ersuchten Staats geführt werden, zugegen sein. Diese behördlichen Ermittlungen werden ausschließlich von den Beamten der ersuchten Behörde geführt. Die Beamten der ersuchenden Behörde üben nicht die Kontrollbefugnisse der Beamten der ersuchten Behörde aus. Sie können jedoch Zugang zu denselben Räumlichkeiten und Unterlagen wie die Beamten der ersuchten Behörde haben, allerdings nur auf deren Vermittlung hin und zum alleinigen Zweck der Durchführung der behördlichen Ermittlung.

c) Absatz 2a wird eingefügt:

(2a) Im Einvernehmen zwischen den ersuchenden Behörden und der ersuchten Behörde und unter den von letzterer festgelegten Voraussetzungen dürfen von den ersuchenden Behörden befugte Beamte zur Erhebung und zum Austausch der in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a genannten Informationen an den behördlichen Ermittlungen teilnehmen, die im Hoheitsgebiet des ersuchten Staats geführt werden. Diese behördlichen Ermittlungen werden gemeinsam von den Beamten der ersuchenden Behörden und der ersuchten Behörde geführt, unter der Leitung und gemäß den Rechtsvorschriften des ersuchten Staats.

Die Beamten der ersuchenden Behörden haben Zugang zu denselben Räumlichkeiten und Unterlagen wie die Beamten der ersuchten Behörde und können — soweit es den Beamten des ersuchten Staats nach dessen Rechtsvorschriften gestattet ist — Steuerpflichtige befragen.

Wenn dies gemäß den Rechtsvorschriften des ersuchten Staats gestattet ist, üben die Beamten der ersuchenden Staaten dieselben Kontrollbefugnisse wie die den Beamten des ersuchten Staats übertragenen Befugnisse aus. Die Kontrollbefugnisse der Beamten der ersuchenden Behörden werden zum alleinigen Zweck der Durchführung der behördlichen Ermittlung ausgeübt.

Im Einvernehmen zwischen den ersuchenden Behörden und der ersuchten Behörde und unter den von der ersuchten Behörde festgelegten Voraussetzungen können die teilnehmenden Behörden einen gemeinsamen Ermittlungsbericht verfassen.

d) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

(3) Beamte der ersuchenden Behörde, die sich gemäß den Absätzen 1, 2 und 2a in einem anderen Staat aufhalten, müssen jederzeit eine schriftliche Vollmacht vorlegen können, aus der ihre Identität und ihre dienstliche Stellung hervorgehen.

4. Artikel 15 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Zur Förderung und Erleichterung der multilateralen Zusammenarbeit bei der Bekämpfung von Mehrwertsteuerbetrug und zur Koordinierung etwaiger Folgemaßnahmen wird Norwegen eingeladen, unter den in diesem Kapitel festgelegten Bedingungen an dem in Kapitel X der Verordnung (EU) Nr. 904/2010 des Rates über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden und die Betrugsbekämpfung auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer vorgesehenen Netzwerk „Eurofisc“ teilzunehmen.

b) Folgender Absatz 1a wird eingefügt:

(1a) Im Rahmen von Eurofisc koordinieren die Staaten die behördlichen Ermittlungen der teilnehmenden Staaten in Betrugsfällen, die von den gemäß Artikel 16 Absatz 1 benannten Eurofisc-Verbindungsbeamten identifiziert wurden, ohne die Befugnis, von Staaten die Durchführung behördlicher Ermittlungen zu verlangen.

5. Artikel 42 erhält folgende Fassung:

Streitbeilegung

Sämtliche Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragsparteien über die Auslegung oder die Anwendung dieser Übereinkunft – mit Ausnahme von Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Anwendung von Anhang XI Nummer 5e des EWR-Abkommens – werden im Rahmen von Beratungen im Gemischten Ausschuss geklärt. Zum Zwecke der Streitbeilegung legen die Vertragsparteien dem Gemischten Ausschuss sämtliche Informationen vor, die zur gründlichen Prüfung des Sachverhalts erforderlich sind.

ARTIKEL 2

Inkrafttreten

Die vorliegende Änderung der Übereinkunft tritt am ersten Tag des zweiten Monats in Kraft, der auf den Tag folgt, an dem die Vertragsparteien einander den Abschluss der in Absatz 1 der Übereinkunft genannten internen rechtlichen Verfahren notifiziert haben.